

Besondere Vertragsbedingungen

Auftragsgrundlagen:

Dem Auftrag liegen als Vertragsbestandteile zugrunde:

- Die Ausschreibungsunterlagen dieser KIT-Anfrage einschließlich der dort aufgeführten Anlagen (siehe Dokument „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, letzte Seite)
- Anlage C „Preisblatt“ (mit Anlagen) der KIT-Anfrage Nr. 35541034-324 vom Bieter ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet
- der zu vergebende Auftrag
- die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVBL)“, Stand 05.06.2020
- die „Ordnungs- und Kontrollbestimmungen für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen“, Stand 2021
- Das Angebot des Bieters mit allen in der Angebotserklärung genannten Anlagen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -, Teil B (VOL/B)

Preis / Vergütung:

Die Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt nach Verrechnungssätzen (gem. ausgefülltem Preisblatt (Anlage C)) gegen Nachweis unter Vorlage einer spezifizierten prüffähigen Rechnung. Die Verrechnungssätze beinhalten sämtliche Gemein- und Nebenkosten.

Es dürfen ausschließlich die im Preisblatt (Anlage C) genannten Verrechnungssätze bzw. Kostenschätzungen in Ansatz gebracht werden. Andere Verrechnungssätze oder Kosten bedürfen einer vorherigen ergänzenden vertraglichen Vereinbarung.

Der Angebotspreis ist der Auftragshöchstwert (inkl. sämtlicher Nebenkosten) für die oben aufgeführten Leistungen und darf nicht überschritten werden. Ein Anspruch auf volle Ausschöpfung des Auftragshöchstwertes besteht nicht.

Termine / Terminplan:

Der Leistungszeitraum beginnt ab 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 mit zwei Optionen (für den Auftraggeber) für die Kalenderjahre 2029 und 2030 (31.12.2030 – 31.12.2031).

Anschließend verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird.

Anlage B zur KIT-Ausschreibung Nr. 35541034-324

Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungen des AG erfolgen rückwirkend innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt. Hierzu legt der AN eine spezifizierte, prüffähige Rechnung vor, auf der von hierfür autorisierten Auftraggeber (AG)-Mitarbeitern zu bestätigen ist, dass die Leistungen ordnungsgemäß und in angemessener Zeit erbracht wurden.

Abnahme der Leistung:

Soweit eine Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung in Betracht kommt, gilt eine Abnahme gemäß § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B als vereinbart.

Vertragsstrafe:

Beginnt der Auftragnehmer nicht zu dem vereinbarten Vertragsbeginn mit der Ausführung aus Gründen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, wird eine Vertragsstrafe je angefangener Woche in Höhe von 0,2 % der Bruttoauftragssumme pro Jahrfällig. Die Vertragsstrafe wird nach Tagen bemessen; es zählen nur Werktage. Die Obergrenze aller verwirkten Vertragsstrafen beträgt in der Gesamtsumme maximal 3 % der Bruttoauftragssumme.

Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer als Bieter des der Auftragserteilung vorangegangenen Vergabeverfahrens nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat, zahlt er an den Auftraggeber auf schriftliche Anforderung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 % der Netto-gesamtangebotssumme. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

Haftung:

1. AG und AN haften nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.
2. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften AG und AN für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.
3. Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. AG und AN stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehen, frei, es sei denn, die Haftung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des AG bzw. des AN.
5. Soweit die Haftung des AG bzw. des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen des AG bzw. des AN.“

Anlage B zur KIT-Ausschreibung Nr. 35541034-324

Dokumentation:

Bestandteil des Auftrages und im Preis inbegriffen ist die Lieferung der gesamten erforderlichen Dokumentation.

Vertraulichkeit:

Der AN verpflichtet sich, alle ihm vom AG zugänglich gemachten bzw. übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, soweit sie nicht bereits veröffentlicht wurden, vertraulich zu behandeln. Eigentum und Urheberrecht verbleiben beim AG. Nach Auftragsausführung oder auf Verlangen sind alle dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen nebst allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an den AG zurück-zugeben. Verstöße gegen diese Verpflichtungen können zu Schadenersatzforderungen führen.

Kündigung:

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wichtige Gründe für den Auftraggeber sind u.a.:

- einzelne Bedingungen dieses Auftrages werden trotz wiederholter Mahnungen nicht eingehalten,
- die erforderlichen Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung,
- andere Maßnahmen innerhalb des Auftraggebers bedingen eine Beendigung oder Reduzierung des Auftrages (z.B. Stilllegung von Betriebs- oder Anlagenteilen etc.),
- die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers wurden wiederholt nicht termingerecht oder entsprechend der geforderten Spezifikation erbracht.

Gerichtsstand:

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, gilt der Sitz des Auftraggebers als vereinbarter Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis.

Schriftform:

Änderungen, Ergänzungen etc. des Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung des Erfordernisses der Schriftform selbst.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder der Bestimmungen in den Vertragsbestandteilen unwirksam sein oder unwirksam werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine zu vereinbarende Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.